



Pressemitteilung 238/2013

Erfurt, 18. September 2013

Der Landeswahlleiter Günter Krombholz informiert:

Was ist, wenn ich am Wahntag plötzlich erkrankte und welche Möglichkeiten der Stimmabgabe habe ich?

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wahlscheine können bis zum Freitag, dem 20.09.2013 (Öffnungszeiten der Gemeinde beachten!) bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

„**In außergewöhnlichen Fällen** - und hierzu zählt z. B. eine plötzliche Erkrankung - **ist die Beantragung** eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen **auch noch am Wahntag bis spätestens 15:00 Uhr** bei der zuständigen Gemeindebehörde **möglich**“, so Landeswahlleiter Günter Krombholz.

Der erkrankte Bürger beauftragt mittels Vollmacht (Schriftform), eine Person (Vertrauensperson), die erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde abzuholen. Diese holt mit dem unterschriebenen Antrag und der gültigen Vollmacht die Unterlagen bei der zuständigen Stelle ab und bringt diese zum Wahlberechtigten.

Nachdem der erkrankte Bürger den Wahlvorgang abgeschlossen hat, müssen die Briefwahlunterlagen schnellstmöglich bei der auf dem roten Wahlbrief angegebenen Stelle durch die Vertrauensperson abgegeben werden, d.h. am Wahlsonntag bis spätestens 18:00 Uhr.

- Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse www.wahlen.thueringen.de

Weitere Auskünfte erteilt:
Büro des Landeswahlleiters
Telefon: 0361 37-84120
Kontakt: wahlen@statistik.thueringen.de

– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –